

durfte, und ob durch das Verhalten deselben die Wiederverlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt worden ist.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen.

(§ 48, § 57 Ziff. 3, § 121.)

Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstände bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet, von Amtswegen andere Thatfachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 des Gesetzes), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat.

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstandes der Versicherungsanstalt.

(§ 59 Abs. 2.)

17. Nach § 59 Abs. 2 des Gesetzes ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 6 bis 10 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

18. Anträge auf Bewilligung oder Entziehung von Renten sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Die den Vertretern zustehenden Bezüge, sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baaeren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorstufweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstände zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im